

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 87 (1961)
Heft: 47

Artikel: Die Hunde beißen nicht mehr
Autor: Blaukopf, Kurt
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-500970>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



DIE HUNDE BEISSEN NICHT MEHR

Ein historischer Beitrag zur Verblödung der
Musikkritik

Von Kurt Blaukopf

Wien gilt als Musikstadt ersten Ranges, als eine Stadt, die auch über die ihrer Musik würdigen Kritiker verfügt. Namen wie Hanslick, Decsey, Julius Korngold, Max Graf erinnern an die Wiener Tradition der Musikkritik, zu der auch Ernst Krenek gerechnet werden mag, der vor dem Zweiten Weltkrieg in der amtlichen «Wiener Zeitung» Essays veröffentlichte, die man noch lange mit Gewinn lesen wird.

Die besten Wiener Kritiker bemühten sich nicht bloß um feuilletonistischen Stil und gut sitzende Pointen, sondern sogar um eine dem wissenschaftlichen Denken sich nähernde Präzision. Seit gar der Begriff der Werktreue in Mode gekommen ist, ist solch präzise Kritik, die sich mit bloßem Geschmacksurteil nicht begnügt, erst so recht möglich geworden. Der Wille des Komponisten, wie er in der Partitur zum

Ausdruck kommt oder allenfalls aus anderen Äußerungen erschlossen werden kann, gilt mehr und mehr als Maßstab der kritischen Beurteilung.

Eine strafrechtliche Bestimmung, die das österreichische Parlament schon im Jahre 1929 beschloß, war längst geeignet, diesen Zug der Musikkritik zu möglicher Präzision zu unterbinden. Dieser Bestimmung zufolge kann die Mitteilung von Tatsachen, die geeignet sind, den Erwerb oder das Fortkommen eines Künstlers zu schädigen, mit Geld- oder Arreststrafen belegt werden. Subjektive Werturteile («Der Tenor X singt schön oder häßlich») entziehen sich der strafrechtlichen Verfolgung. Die Mitteilung von Tatsachen aber, auch wenn sie wahr und verifizierbar sind («Herr X sang zu rasch, zu hoch, zu tief usw.»), kann strafrechtlich verfolgt

werden, sofern diese Mitteilung geeignet ist, den Erwerb und das Fortkommen des Kritisierten zu beeinträchtigen.

Ich habe mich schon oft darüber gewundert, warum sich manche Kritiker in ihren Rezensionen mit höchst allgemeinen und oft verschwommenen Formulierungen begnügen; warum etwa einer meiner Kollegen von der mangelnden Grazie eines Dirigenten sprach, wo doch recht deutlich zu hören war, daß der Mangel an Anmut von falscher Phrasierung herrührte. Hier waltete offenbar höhere Vorsehung, um nicht zu sagen: Vorsicht. Wer einer Sängerin vorwirft, daß ihr Vibrato einen zu großen Frequenzhub aufweise, kann in dieser Musikstadt strafrechtlich verfolgt werden. Sagt aber der Rezensent der Künstlerin nur ein unruhiges Flackern der Stimme in hohen Lagen nach, dann hat er die Chance, vor Gericht frei zu gehen...

Die Gerichte der Musikstadt Wien hatten bis vor kurzem noch keine Gelegenheit, die mehr als 30 Jahre alte gesetzliche Bestimmung auf die Musikkritik anzuwenden. Die Gesetzgeber von ehemals hatten auch gar nicht an die Kunstkritik gedacht, sondern an unzulässige Kritik im Bereich des geschäftlichen Lebens. Doch das Gesetz, einmal erlassen, konnte jederzeit auch die Kunstkritik treffen. Dazu bedurfte es nur des Privatanklägers.

Dieser fand sich in Gestalt eines Begleiters der berühmten Sopranistin Elisabeth Schwarzkopf. Ein Wiener Kritiker hatte diesem Begleiter in seiner Rezension mancherlei Vorwürfe gemacht: präzise Vorwürfe allerdings. Der Begleiter hätte seinen Part nicht beherrscht, sei mit den Noten hinter der Singstimme nachgehinkt usw. usf.

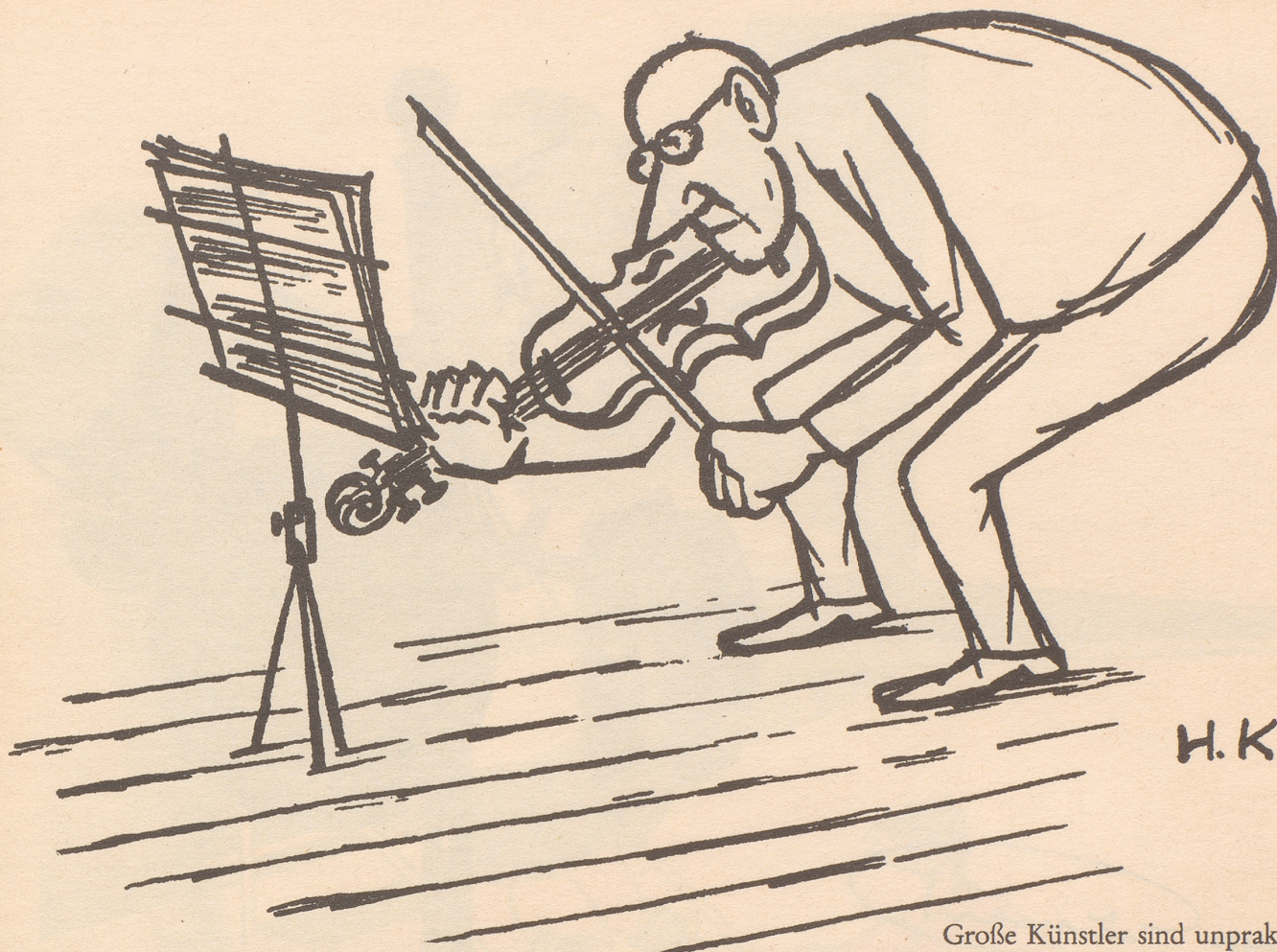
Es ist hier unerheblich, ob diese Vorwürfe zurecht bestehen oder nicht. Das Gericht hatte sich auch mit dieser Frage nicht zu beschäftigen, sondern nur festzustellen, ob solche Kritik geeignet war, den Kläger in seinem Erwerb oder Fortkommen zu schädigen, und ob es sich um Mitteilungen von Tatsachen (sei es wahren oder unwahren) handelte. Hätte der Kritiker geschrieben: «Der Begleiter hat den Geist der Musik nicht erfaßt und ist mit seiner Interpretation dem Impetus der Sängerin nicht nachgekommen», so hätte ihn das Gericht freisprechen müssen. Solch schwülstige Ausdrucksweise gilt als Geschmacksurteil, welches sich der strafrechtlichen Verfolgung entzieht.

Wer Ohren besitzt, die ihm das präzise Hören ermöglichen, und wer zudem noch wahrheitsgemäß berichten will, was er gehört hat,

der sollte keinesfalls Musikkritiker werden. Nicht in Wien. Das Berufsrisiko, welches sich aus der Strafgesetznovelle des Jahres 1929 ergibt, ist hier viel zu groß. Ob eine Versicherungsgesellschaft bereit wäre, den Kritiker durch Abschluß eines Versicherungsvertrages mit angemessener Prämienzahlung gegen solches Risiko zu schützen, erscheint mir höchst zweifelhaft. Solcher Schutz würde sich auch nur auf Geldstrafen erstrecken und würde dem allenfalls verurteilten Kritiker den Weg in den Arrest nicht ersparen.

Dem Richter kann kein Vorwurf gemacht werden. Er ist gehalten, das bestehende Gesetz anzuwenden. Dennoch wird die Musikgeschichte dem Richter in dem erwähnten Prozeß bescheinigen dürfen, daß er – gewiß ohne dies zu wollen – einen bedeutenden Beitrag zur Verblödung der Musikkritik geleistet hat. Wenn eine gefeierte Primadonna statt des hohen c ein h erwischt, dann wird davon in Hinkunft nicht die Rede sein. Besonders mutige Kritiker werden es vielleicht wagen, von «einer ungewöhnlichen Sprengung der Tonalität» zu sprechen. Risikoloser ist es, von einer «individuellen Deutung der Melodik» zu reden. Man hüte sich jedoch vor dem Gebrauch von Metaphern, die als Tatsachenmitteilungen verstanden und unter Anklage gestellt werden könnten. Die Behauptung, Carmen sänge in der letzten Szene mit Herablassung, könnte vor Gericht allenfalls nicht auf Don José, sondern auf die Spitzentöne bezogen werden. Am besten ist es wohl, irgend etwas zu sagen, das keinesfalls verifizierbar sein kann. So zog sich ein bekannter Kritiker einmal bei der Besprechung eines Konzertes, in dem Tschairowskys Fünfte Symphonie gespielt wurde, auf besonders geschickte Art aus der Affäre. Die Hornmelodie im zweiten Satz war total verpatzt worden. Der Kritiker aber schrieb: «Das Trompetensolo war gräßlich.» So etwas ist in meinen Augen geradezu genial, denn der Hornist kann nicht zu Gericht gehen, weil er nicht erwähnt ist, und der Trompeter schon gar nicht, denn er hat kein Solo. Böswillige, die da meinen, daß der Kritiker zwischen Trompete und Horn nicht unterscheiden könne, haben durchaus Unrecht. Es kommt übrigens nicht darauf an, die Instrumentenkunde zu beherrschen, sondern vielmehr darauf, gesetzeskundig zu sein.

Adolf Loos, der berühmte Architekt, erklärte einmal, daß in der Kunstkritik Fachkenntnisse durchaus unnötig seien. Der Kritiker könne Fachausdrücke, auch ohne



H.K.

Große Künstler sind unpraktisch

sie zu verstehen, «nach freiem Ermessen über sein Referat austeilen». Loos behauptete, er hätte in jungen Jahren selbst einmal nach diesem Rezept Musikkritiken für eine New Yorker Zeitung verfaßt. Eine dieser Rezensionen war einer Aufführung von Bizets Oper «Carmen» gewidmet, die in der Metropolitan Oper stattfand. Jean de Reszke sang den Don José, sein Bruder Eduard den Escamillo, Emma Calvé war die Carmen und Nellie Melba sang die Micaela. In der Kritik von Adolf Loos war am Tag nach der Aufführung folgendes zu lesen:

«Sehr gefallen hat uns Frau Melba, besonders ihre oberen Orgelregister sind sehr schön, aber der Kontrapunkt, der Kontrabaß! Und der Generalpunkt scheint auf gespannten Oktaven zu stehen. Alles in allem bildet die sonore Mittellage mit dem dreifach gestrichlenen C eine wirkungsvolle Kadenz.»

Das wäre jedenfalls ein gutes Muster für strafrechtlich unangreifbare Kritik. Daß dieses Muster von einem österreichischen Architekten entworfen wurde, überrascht ge-

wiß nicht, denn zur österreichischen Tradition gehört beides: der gemütliche Konformismus und auch die revolutionäre Kritik dieses Konformismus.

Im Jahre 1962 wird die altherwürdige Wiener Gesellschaft der Musikfreunde das Jubiläum ihres 150-jährigen Bestehens feiern. Das mag nicht bloß an die Beziehung dieser Gesellschaft zu Beethoven und Schubert erinnern, sondern auch an die Bemühungen, welche diese Gesellschaft in den ersten Jahren nach der Gründung machte, die Musikkritik polizeilich zu gängeln. Im Januar 1817 richtete der damalige Präsident der Gesellschaft der Musikfreunde, Graf Apponyi, ein Schreiben an den Vorstand der Polizeibehörde, den berühmt-berühmtesten Sedlnitzky, worin die Klage laut wurde, daß die Konzerte in den Zeitungen kritisch besprochen worden seien, daß die Mitglieder der Gesellschaft darob mißgestimmt seien und daß für die Zukunft Abhilfe höchst erwünscht wäre. Bald langte der Bescheid des Polizeichefs ein: die Zensurbehörde

sei beauftragt, «von nun an nur solche Kritiken von Konzerten passieren zu lassen, die vom Präsidenten der Gesellschaft vorher vidiert worden sind».

Wer also die von Adolf Loos empfohlene Methode der vollkommen sinnlosen Aneinanderreihung von Fachausdrücken nicht billigt und wer sich auch mit den nicht verifizierbaren Formulierungen nicht begnügen will, dem bleibt als Kritiker in Wien noch der dritte, von Metternichs Polizeichef Sedlnitzky befohlene Weg: der Rezensent lege dem kritisierten Künstler sein Elaborat zur Genehmigung vor.

Jeder dieser drei Wege führt zur Verblödung der Musikkritik. Am Ende wird der Musikkritiker auch den letzten Rest seiner Würde schwinden sehen. Noch 1897 schrieb Gustav Mahler an Bruno Walter: «Bleibe auf gutem Fuß mit den Musikkritikern. Besuche die Herren dann und wann. Bedenke, daß man sich nicht mit der «Würde des Menschen» in einem Hundestall benehmen kann, sondern darauf achten muß, daß die Hunde einen nicht beißen.»

Die Hunde beißen nicht mehr. In Wien nicht. Dafür sorgen die Ketten der österreichischen Strafgesetznovelle des Jahres 1929.



Lindern rasch und zuverlässig neuralgische oder rheumatische Schmerzen, Kopf- und Zahnweh, Migräne, Erkältungen und Föhnbeschwerden.

Schiebedose à 10 Tabletten Fr. 1.25
Apotheken und Drogerien führen sie

MAX ZELLER SÖHNE AG, ROMANSHORN/TG